

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das Erste Capitel. von der Aufsicht und Wachsamkeit eines Lehrers über
seine Gemeinde.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

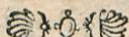
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167



Der zweyte Abschnitt,

von

denen ordentlichen und öf-
fentlichen Arbeiten eines Die-
ners des Evangelii.

Das

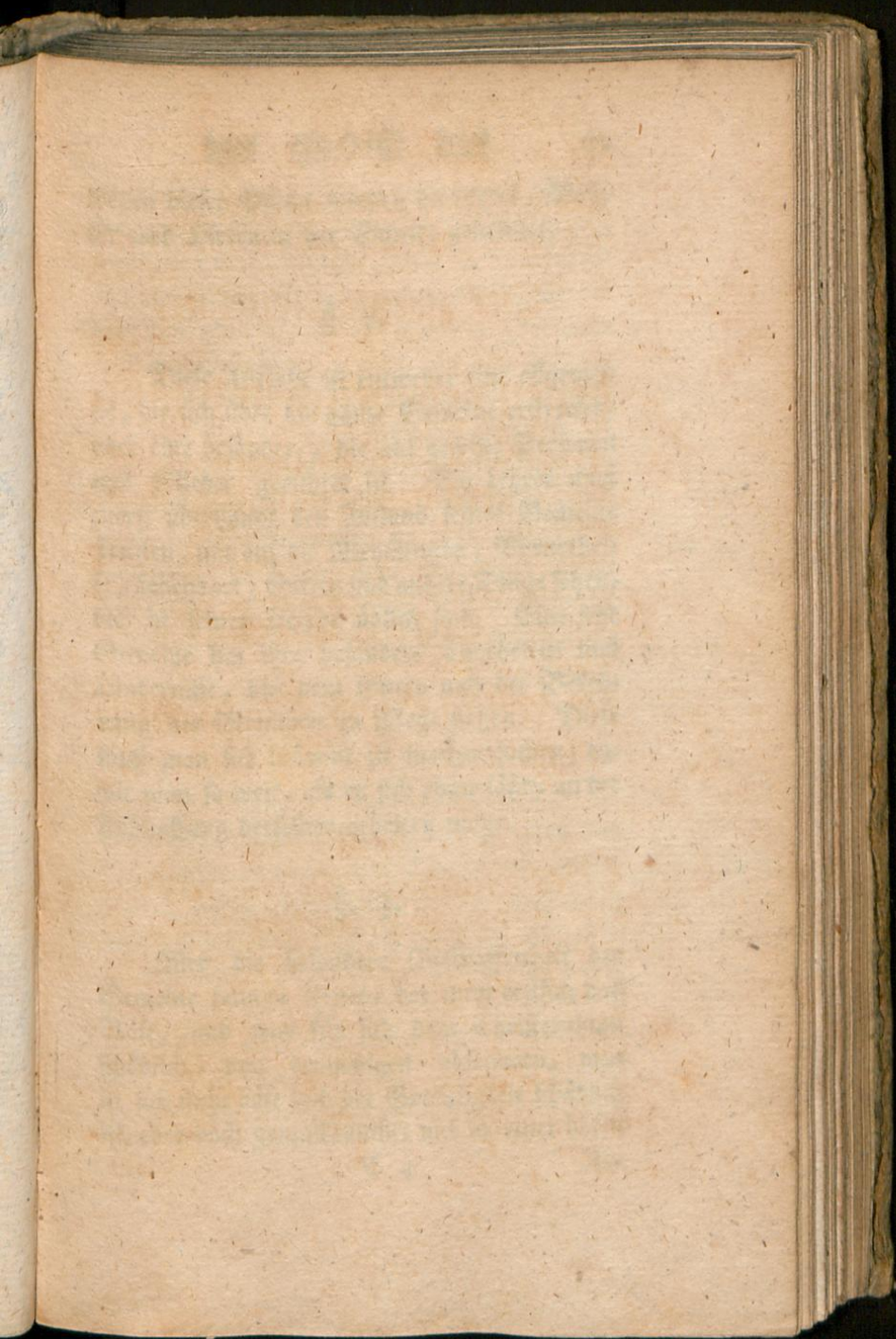
Erste Capitel.

von

der Aufsicht und Wachsamkeit
eines Lehrers über seine Gemeinde.

§. I.

Sein Prediger kann sein Amt recht füh-
ren, der die Gemeinde nicht kennet, die
er zu weiden berufen ist. Daher ist die vor-
nehmste und erste Pflicht eines Lehrers, seine
Heerde kennen zu lernen, und genau Acht zu
haben, theils wie dieselbe überhaupt, theils
wie die besondern Glieder derselben beschaffen
und bewandt sind, Apostg. 20, 28. 1. Pet. 5, 2.
we



wegen dieser Pflicht werden die Lehrer, Wächter und Hirten in der Schrift genennet.

§. 2.

Diese Aufsicht ist entweder eine allgemeine, die sich über die ganze Gemeine erstrecket, oder eine besondere, die auf gewisse Personen und Glieder gerichtet ist. Ein Lehrer muß zuerst überhaupt den Zustand seiner Gemeine kennen, und auf die Meynungen, Vorurtheile, Lebensart, Sitten und andere Dinge sehen, die in seiner Heerde üblich sind. Eine jede Gemeine hat ihre besondere Thorheiten und Hindernisse, die dem Guten und der Befehring des Menschen im Wege stehen. Diese muß man sich bekannt zu machen suchen, damit man so weit, als es sich thun läßt, an der Abschaffung derselben arbeiten möge.

§. 3.

Wer die besondere Beschaffenheit der Gemeine kennen lernet, der muß erslich das Böse, und was für sich dem Christenthum schädlich, von demjenigen absondern, was in sich nicht böse und der Gottseligkeit schädlich ist, aber doch gemißbrauchet und in einer bösen

Absicht angewendet werden kann. Viele vergehen sich aus Mangel der Erkenntniß und Erfahrung in diesem Stücke, und vereinigen die für sich bösen und gleichgiltigen Dinge mit einander, wodurch sie ihr Lehramt nur verdrießlich und den Klugen verächtlich zu machen pflegen. Was man nun für Böses nach reifer Ueberlegung gefunden hat, das muß durch unsere sowol geheime als öffentliche Vorstellung gebessert werden. Was für sich geduldet werden kann, aber zu einem bösen Zweck angewandt wird, das muß mit Sanftmuth und Klugheit immer besser eingerichtet, und auf einen guten Zweck allgemach gezogen werden.

§. 4.

aus dem 1. Buche. Die besondere Aufsicht erstreckt sich theils auf ganze Häuser und Geschlechter, theils auf gewisse Personen. Es liegt viel daran, daß ein Lehrer die besondern Umstände der Häuser wisse, die sich seiner Aufsicht vornehmlich untergeben haben. Denn in einem jedweden Hause finden sich gewisse Dinge, die zum Bösen ausschlagen, aber auch zum Guten können gebraucht werden. Noch nöthiger ist es, daß er, so viel es möglich, von denen einzelnen Perso-
so:

[illegible][illegible]

sonen, die sich ihm anvertrauet haben, Nachricht einziehe, und sowol von ihrem natürlichen als geistlichen Zustande benachrichtiget sey, um sein Amt recht an ihnen zu verwalten.

§. 5.

Zu dieser Wissenschaft von denen besondern Umständen der Glieder einer Gemeinde, ist nach der heutigen Beschaffenheit unserer Kirche sehr schwer zu gelangen, und Gott wird von seinen Dienern nicht mehr fordern, als sie vermögend sind zu leisten und auszurichten. Man hat nur drey Mittel, etwas in diesem Stücke zu lernen; den Umgang mit denen Menschen, das allgemeine Gerüchte, und die Hausbesuchungen; Aber keines von diesen Mitteln ist so beschaffen, daß man stets sicher darauf trauen kann: und wer nicht etwas von Erfahrung hätte, und die Welt kennte, würde ohnedem, wenn gleich diese Mittel so betrüglich nicht wären, wenig ausrichten können.

§. 6.

Die öftern Hausbesuchungen, wenn sie in der rechten Ordnung angestellt werden,

§ 5.

sind

sind bey nahe das sicherste Mittel, den Zustand besonderer Häuser und Personen kennen zu lernen, und die nöthigen Erinnerungen mitzutheilen. Allein es ist zu beklagen, daß zu unsern Zeiten sowol der Sache selber, als dem Nutzen der Sache verschiedene Dinge im Wege stehen, die sich schwerlich aus dem Wege räumen lassen. Ein jeder verständiger Lehrer muß daher diese Mittel in so weit brauchen, als es nach den Umständen seiner Gemeine sich thun läßt.

§. 7.

Wer sich eine genugsame Erkenntniß von seiner Gemeine erworben, der muß keine Mühe sparen, die allgemeinen und besondern Mängel, die er findet, auszubessern: Und wenn der öffentliche Unterricht nicht zureicht, muß er ins besondere denen Leuten beizukommen suchen. Man hat sich aber vorzusehen, daß man weder gar zu oft, noch ohne Grund, noch gar zu heftig ermahne und vorstelle, weil man sonst die Sachen eher verschlimmern, als verbessern kann. Sonderlich hat man sich vorzusehen, ehe man auf ein blosses Gerüchte trauet, vornehmlich bey Personen von Verstande und Ansehen, weil man sich dadurch selbst

